

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

- Beteiligte zu 1.-

- Beteiligter zu 2. -



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book,
Mehtap Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters, Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Crossing-Regelungen gem. Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 4 Handelsbedingungen

Az.: A 2018/27

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und die
Beisitzer

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 24. Oktober 2018 entschieden:

1. Die **Beteiligte zu 1.** wird für die unter der Händler-ID AAAAA 000001 (Händler: H.)
am 26. März 2018 im Eurex Produkt FGBL Jun18 (Euro-Bund Futures) in der Zeit zwischen
15.42.57 und 15.46.24 Uhr eingegebenen 12 Cross-Requests über jeweils sechs Kontrakte
ohne anschließende entsprechende Aufträge mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt 1.000,00 Euro (eintausend Euro) und

der Beteiligte zu 2. mit einem Verweis

belegt.

2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende
am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., - ein Händler der Beteiligten zu 1. - (Händler-ID: AAAAA 000001; im Folgenden H.) am 26. März 2018 im Eurex Produkt FGBL Jun18 (Euro-Bund Futures).

Die Beteiligte zu 1. ist eine der wichtigsten Geschäftsbanken Frankreichs und bietet Finanzdienstleistungen in Europa und international an. Ihre Rechtsform ist vergleichbar mit einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht.

Sie ist seit Bestehen der Eurex Deutschland zum Börsenhandel (Eurex Member-ID: AAAAA), der Beteiligte zu 2. ist seit September 2015 als Börsenhändler zugelassen.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen ihrer Überwachungs-funktion am 26. März 2018 Cross-Requests des oben genannten Händlers unter seiner ID AAAAA 000001 im Eurex Produkt FGBL Jun18 (Euro-Bund Futures) ohne anschließende gegenläufige Orders auf. Mit Schreiben vom 13. April 2018 richtete die HÜSt. ein Auskunftersuchen an die Beteiligte zu 1. unter Beifügung einer Auflistung der Cross-Requests wie folgt:

No.	Short Name	Date	Time	Member	User	Cross Size
1	FGBL JUN18	2018-03-26	15:42:57.025111	AAAAA	000001	6
2	FGBL JUN18	2018-03-26	15:43:08.584677	AAAAA	000001	6
3	FGBL JUN18	2018-03-26	15:43:21.912118	AAAAA	000001	6
4	FGBL JUN18	2018-03-26	15:43:36.240906	AAAAA	000001	6
5	FGBL JUN18	2018-03-26	15:44:12.927602	AAAAA	000001	6
6	FGBL JUN18	2018-03-26	15:44:31.694985	AAAAA	000001	6
7	FGBL JUN18	2018-03-26	15:44:43.791840	AAAAA	000001	6
8	FGBL JUN18	2018-03-26	15:45:00.838472	AAAAA	000001	6
9	FGBL JUN18	2018-03-26	15:45:16.142819	AAAAA	000001	6
10	FGBL JUN18	2018-03-26	15:45:33.038354	AAAAA	000001	6
11	FGBL JUN18	2018-03-26	15:46:07.524691	AAAAA	000001	6
12	FGBL JUN18	2018-03-26	15:46:24.357105	AAAAA	000001	6
13	FGBL JUN18	2018-03-26	15:46:49.363438	AAAAA	000001	6

Die Beteiligte zu 1. erläuterte in ihrer Antwort vom 05. Juli 2018 die Hintergründe der Cross-Requests und teilte u.a. mit, der Händler habe den Cross-Request immer dann eingegeben, wenn ein Cross-Trade möglich schien. Der Markt habe sich aber so schnell bewegt, dass sich keine Cross-Trade Möglichkeit ergeben habe. Die interne Kontrolle zeige aber, dass H. nach dem letzten Cross-Request um 15.46.49 Uhr Kauf- und Verkaufsaufträge um 15.46.51 Uhr an den Markt geschickt habe. Der Kaufauftrag sei um 15.46.51 Uhr und der Verkaufsauftrag um 15.46.58 Uhr ausgeführt worden. Das Compliance Team habe den Händler an die Änderung der Crossing-Regeln ab dem 3. Januar 2018 und daran erinnert, dass nun jedem Cross-Request entsprechende Kauf- und Verkaufsaufträge folgen müssten.

Mit Schreiben vom 14. August 2018 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen Ziffer 2.6.Abs. 3 der Handelsbedingungen, wonach die Eingabe von Cross-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge unzulässig sei.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 06. September 2018, eingegangen beim Sanktionsausschuss am 18. des genannten Monats, den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und den Händler eingeleitet.

Sie vertritt - wie die HÜSt. - die Ansicht, dass in mindestens 12 Fällen ein Verstoß gegen 2.6 Abs. 3 der Handelsbedingungen vorliege, weil nach den Eingaben von Cross-Requests keine Eingaben zur Herbeiführung von Cross-Trades gefolgt seien. Dies werde von den Beteiligten auch nicht bestritten. Die Begründung für die Verfahrensweise, die Marktbewegung, sei rechtlich nicht erheblich. Das Verbot sei eindeutig. Das Handeln des Börsenhändlers sei der Beteiligten zu 1. zuzurechnen.

Mit Verfügung vom 19. September 2018 hat der Sanktionsausschuss beide Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens und den Vorwurf unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In ihrer Stellungnahme vom 11. Oktober 2018 legen die Beteiligten dar, dass den Verstößen gegen die Cross-Trade Regelungen keine Absicht zugrunde gelegen habe, diese vielmehr auf Unkenntnis der geänderten Crossing-Regelungen beruhten. Man nehme die Angelegenheit ernst, der Händler sei an die neuen Regeln erinnert worden, zudem habe die Compliance Abteilung eine erweiterte Schulung durchgeführt um sicherzustellen, dass jeder Händler der Beteiligten zu 1. die Eurex-Rundschreiben direkt in sein Postfach erhalte.

Die Beteiligte zu 1. wurde durch Beschluss des Sanktionsausschusses vom März 2018 (Az.: 2018/02) wegen Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht algorithmisch erzeugter Aufträge und Quotes (§ 17 a BörsO) mit einem Verweis und durch Beschluss vom Juli 2016 (Az.: 2016/18) wegen Verstoßes gegen die Marktintegrität (§ 17 BörsO) mit einem Gesamtordnungsgeld von 5000,00 Euro belegt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO).

Die Beteiligten haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen - Ordnungsgeld bzgl. der Beteiligten zu 1. und Verweis bzgl. des Beteiligten zu 2. - verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat der Beteiligte zu 2. in 12 Fällen gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen verstoßen und sein Verhalten wird der Beteiligten zu 1. zugerechnet.

Hinsichtlich der Anzahl der Verstöße geht der Sanktionsausschuss davon aus, dass aufgrund der unstreitigen Einlassungen der Beteiligten 12 Regelverstöße vorliegen. Dies folgt aus den Stellungnahmen der Beteiligten, die bzgl. des Verstoßes Nr. 13 nach der obigen Liste Umstände vorgetragen haben, nach denen nach dem Request gegenläufige Orders zur Ausführung gekommen sind. Dem Vortrag ist nicht widersprochen worden; auch die Geschäftsführung ist in ihrer Abgabe an den Sanktionsausschuss ebenfalls von - mindestens - 12 Fällen ausgegangen. Zugunsten der Beteiligten legt der Sanktionsausschuss seiner Entscheidung deshalb 12 Fälle unzulässiger Cross-Requests zugrunde.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693 ff. bes. S. 1788 ff.) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligten unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm. Sie waren zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt (März 2018) und sind immer noch zur Teilnahme am Börsenhandel als Unternehmen bzw. als Händler zugelassen.

Es liegt auch ein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften, vorliegend gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen vor.

Bei den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse sondern auch alle börsenrechtlichen Regelungswerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt. Auf die Änderung u.a. der Crossing-Regelungen wurde mit Rundschreiben an alle Handelsteilnehmer Nr. 146/17 vom 15. Dezember 2017, veröffentlicht im Internet, hingewiesen.

Der Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der aufgrund der 14. Satzungsänderung ab 3. Januar 2018 geltenden Handelsbedingungen ist klar und eindeutig das verbotene Verhalten zu entnehmen. Die Vorschrift lautet: „Die Eingabe eines Cross-Request, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, ist nicht zulässig.“ Sie dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Sie soll Transparenz gewährleisten.

Die Beteiligten bestreiten die Verstöße gegen diese Regelung nicht.

Die Beteiligte zu 1. und ihr Händler, der Beteiligte zu 2. haben auch schuldhaft - der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt.

Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, was für ihn vorhersehbar und vermeidbar gewesen ist. Bei Wahrung der für einen Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätte er das ab 03. Januar 2018 bestehende Verbot der Eingabe von Cross Requests ohne anschließende gegenläufige Orders erkennen können. Der Umstand, dass er auf Weisung eines Asset Managers agiert hat, vermag sein Verhalten nicht zu rechtfertigen. Es gehört zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wahren Sorgfalt, Vorkehrungen für die regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu treffen und im Falle eines Agierens für Dritte Strategien zur Wahrung ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln.

Es liegt damit ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen vor.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Es kann daher dahinstehen, ob der Beteiligten zu 1. darüber hinaus auch ein Organisationsverschulden hinsichtlich der Information und Unterweisung ihrer Mitarbeiter bzgl. Änderungen im Börsenregelwerk anzulasten ist.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedarf der Verstoß gegen das in den Handelsbedingungen in Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 4 geregelte Verbot in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren bzgl. der Beteiligten zu 1. ein Ordnungsgeld im unteren Bereich, bzgl. des Beteiligten zu 2. einen Verweis (d.h. einen schriftlichen Tadel) für angemessene Sanktionsmittel. Dies ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung ausreichend, um beiden Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Einen befristeten Handelsausschluss hält der Sanktionsausschuss in Anbetracht des Fahrlässigkeitsvorwurfs und des Gewichts der Verstöße nicht für angemessen.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Bzgl. der Beteiligten zu 1. sind bereits wiederholt - wie oben dargelegt - Sanktionsverfahren anhängig gewesen. Es handelt sich damit vorliegend nicht um ein erstmaliges Fehlverhalten. Es ist aber lediglich fahrlässiges Verhalten gegeben. Die Beteiligte zu 1. hat die Hintergründe des Handelsverhaltens erläutert, die Verstöße nicht in Abrede gestellt und damit an der Aufklärung und Einordnung des Verhaltens mitgewirkt. Sie hat zur der Anfrage der HÜSt. und im vorliegenden Sanktionsverfahren Stellung genommen hat und darüber hinaus ihr Bedauern bekundet, auf ein Versehen bzw. Unkenntnis hingewiesen und Abhilfemaßnahmen in Gestalt von Schulungen und besserer Information über Änderungen im Börsenregelwerk ergriffen. Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurde die Anzahl der Verstöße (12) und die Anzahl der Kontrakte (jeweils 6) berücksichtigt.

Ein Ordnungsgeld im deutlich unteren Bereich erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Bzgl. des Beteiligten zu 2. liegt ein nach Aktenlage erstmaliges fahrlässiges Fehlverhalten vor, das auf einer Unkenntnis der Neuregelungen bzw. Änderungen der Handelsbedingungen beruht. Insoweit erscheint ein schriftlicher Tadel des Verhaltens noch angemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland